



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Finanzministerium

Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung
eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

Vom . September 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2023

1. In § 8 Absatz 18 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Unterstützung von Ansiedlungsvorhaben, die durch Mittel von IPCEI gefördert werden sollen oder gefördert werden, im Kapitel 1111, Maßnahmegruppe 16 die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

2. In § 10 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Haushaltsvermerk bei Titel 1111 - 461 01 zu ändern, um nicht verbrauchte Haushaltsmittel einer Rücklage für Folgen des anstehenden Tarifabschlusses sowie die daraus folgenden Auswirkungen von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vollumfänglich zuzuführen.“

3. In § 27 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium direkt oder indirekt unter Beteiligung der Förderinstitute im Land Finanzmittelgebern die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Bürgerschaftsprogramms Wärmenetze Schleswig-Holstein zugesagten Finanzmitteln (z. B. Krediten, Beteiligungskapital etc.) zu gewährleisten. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen des Landes darf 2.000.000.000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Finanzministerium darf für

die Gewährung der in Satz 1 genannten Sicherheitsleistungen auf Antrag erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

I. Allgemeine Begründung

Der Haushalt 2023 wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am 22. März 2023 beschlossen.

Es besteht ein dringender haushaltsrechtlicher Anpassungsbedarf hinsichtlich des von der Landesregierung gegenüber den Kommunalen Landesverbänden u.a. am 2. Mai 2023 zugesagten Bürgschaftsrahmen für die Unterstützung von Investitionen in klimaneutrale Wärmenetze.

II. Einzelmaßnahmen

Zu § 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2023

Zu Nummer 1 (§ 8)

Im Zusammenhang mit dem Ansiedlungsvorhaben „HALO“ in der Region Heide ist zu erwarten, dass unterschiedliche Unterstützungsbedarfe entstehen, auf die im Rahmen des Haushaltsvollzuges angemessen zu reagieren sein wird. Die Struktur und der Ermächtigungsrahmen der Maßnahmegruppe 1111 - MG 16 ist auf diese Erfordernisse dann anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Das Finanzministerium soll die Möglichkeit erhalten, die bei Titel 1111-461 01 nicht verbrauchten Haushaltsmittel der globalen Mehrausgaben für Personalausgaben für die Folgen des anstehenden Tarifabschlusses über die Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage auch überjährig verwenden zu können.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Im Rahmen des „Wärmegipfels“ am 2. Mai 2023 hat die Landesregierung zugesagt, einen Bürgschaftsrahmen bis zu 2.000.000.000 Euro für die Unterstützung von Investitionen in Wärmenetze zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, den Neubau von Wärmenetzen sowie die Erweiterung und den Umbau bestehender Wärmenetze zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und damit die Energiewende im Wärmebereich voranzubringen.

Die Transformation zur klimaneutralen Wärmeversorgung erfordert auf kommunaler Ebene einen erheblichen Investitionsbedarf. Durch die Kombination unterschiedlicher Finanzierungsbausteine - neben durch Ausfallbürgschaft abgesicherten Darlehen und zusätzlichem Eigenkapital sind Darlehen im Eigenobligo der Hausbanken als auch Finanzierungsanteile der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorgesehen - kann durch das Bürgschaftsprogramm ein Gesamtinvestitionsvolumen von bis zu 8.000.000.000 Euro realisiert werden (Hebelwirkung). Es ist ein zügiger Start des Programms mit der Gewährung von Landesbürgschaften vorgesehen.

Aufgrund des planerischen und baulichen sowie finanziellen Umfangs der Wärmenetzprojekte wird der Betriebsphase in der Regel eine längere Finanzierungs- und Bauphase vorausgehen. Es wird derzeit von einem Ausfallrisiko von maximal 1 - 2 % ausgegangen. Mit ersten Inanspruchnahmen der Landesbürgschaft ist nicht vor dem Jahr 2026 zu rechnen.